

II- 1269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 11.633/26-I 1/76

Wien, am 2. August 1976

552 IAB

B e a n t w o r t u n g

1976 -08- 18

zu 530 II

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Lanner und Genossen (ÖVP), Nr. 530/J, vom 24. Juni 1976, betreffend Treibstoffverbilligung

Anfrage:

1. Werden Sie künftig eine Bundesmineralölsteuerrückvergütung für Dieselmotoren vorsehen, die für eine zeitgerechte Bewirtschaftung extrem gelegener Berggebiete betrieben werden müssen, um dadurch wirtschaftliche Benachteiligungen vieler Bergbauern zu beseitigen?
2. Sind Sie bereit, den Forderungen der bäuerlichen Interessenvertretung Rechnung zu tragen und in die Bundesmineralölsteuerrückvergütung auch die Alm- und Waldflächen einzubeziehen, bei deren Bewirtschaftung ebenfalls ein spürbarer Treibstoffverbrauch anfällt?

Antwort:

Landwirtschaftlichen Betrieben wird bei Vorliegen der im § 7 des Bundesmineralölsteuergesetzes angeführten Voraussetzungen ein Teil der Bundesmineralölsteuer für einen pauschalierten Treibstoffverbrauch vergütet.

Gemäß § 7 Abs.3 des Bundesmineralölsteuergesetzes ist nur der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit mehr als 6 PS, Motorkarren, Motorhacken, Motormähern, anderen selbstfahrenden Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten und Motorstäubegeräten begünstigt. Aus dieser Aufzählung des Gesetzes ergibt sich, daß grundsätzlich nur eine Vergütung für jenen Treibstoffverbrauch geleistet wird, der bei der Bewirtschaftung von Flächen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen, anfällt. Das Bundesmineralölsteuergesetz schließt hiemit an die Treibstoffverbilligung als Förderungsmaßnahme in den Jahren 1963 bis 1974 an.

- 2 -

Stationäre Dieselmotoren für die Stromerzeugung sind in der taxativen Aufzählung des § 7 Abs. 3 des Bundesmineralölsteuergesetzes nicht erwähnt. Bei Verwendung einer solchen Maschine ergibt sich deshalb weder für einen Bergbauernbetrieb, noch für einen sonstigen landwirtschaftlichen Betrieb ein begünstigter Treibstoffverbrauch.

Almflächen, Hutweiden und Bergmäher sind im Gesetz ausdrücklich ausgenommen, weil in der Regel eine Bearbeitung mit den im § 7 Abs. 3 des Bundesmineralölsteuergesetzes aufgezählten Maschinen nicht stattfindet und auf Grund der extremen Lage bzw. Beschaffenheit der genannten Flächen meistens gar nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing.Dr.Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 376/J, vom 6. Mai 1976.

Da es sich bei der Bundesmineralölsteuervergütung zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe um eine solche für einen pauschalierten Mineralölverbrauch handelt, können Einzelfälle, in denen Almflächen, Hutweiden und Bergmäher ausnahmsweise doch maschinell bearbeitet werden, oder in denen ausnahmsweise gesetzlich nicht begünstigte Maschinen verwendet werden, keine Berücksichtigung finden.

Die Sicherung der Bewirtschaftung der Almen ist Anliegen der Politik für die Berggebiete. Es darf auf die zahlreichen, in diesem Bereich durchgeführten Förderungsmaßnahmen des Bundes hingewiesen werden.

Der Bundesminister:

